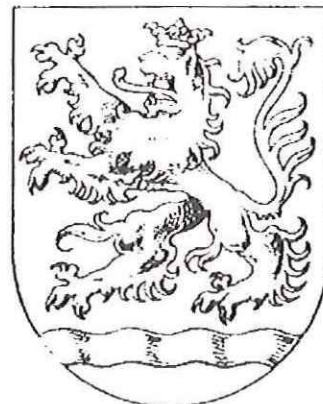


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2011

Holzminden, den 20.12.2011

Nr. 14a

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
145	Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Kurbeitragssatzung) vom 01.12.2011	536
146	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 01.12.2011	543
147	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken vom 01.12.2011	551
148	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 01.12.2011	555
149	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 01.12.2011	558
150	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 01.12.2011	562
151	Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen vom 30.11.2011	574
152	5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 02.12.2011	576
153	2. Nachtragssatzung vom 26.10.2011 zur Hundesteuersatzung des Fleckens Lauenförde vom 11.12.1989	580

154	Hauptsatzung des Fleckens Delligsen vom 14.12.2011	581
155	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung des Flecken Bevern vom 15.12.2011	585
156	Hauptsatzung des Flecken Bevern vom 15.12.2011	586
157	Satzung des Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 15.12.2011	590
158	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2011 vom 17.10.2011 und Bekanntmachung vom 06.12.2011	593
159	Satzung über die Festlegung der Realsteuersätze des Fleckens Lauenförde (Hebesatzsatzung) vom 26.10.2011	595
160	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2011 vom 25.10.2011 und Bekanntmachung vom 08.12.2011	596
161	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.10.2011 und Bekanntmachung vom 12.12.2011	598
162	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2011 vom 20.10.2011 und Bekanntmachung vom 12.12.2011	600
163	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2011 vom 11.10.2011 und Bekanntmachung vom 19.12.2011	603
164	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2011 vom 25.10.2011 und Bekanntmachung vom 12.12.2011	606

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bodenwerder ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung vom 23.09.2009 für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden“.
- (2) Gemäß § 10 Abs. 1 und 5 NKAG in Verbindung mit § 9 Abs. 8 NKAG erhebt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Zum Aufwand im Sinne dieser Satzung rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Samtgemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Samtgemeinde geschuldet werden.
- (4) Es werden folgende Kurbezirke gebildet:

Zone A:

- die Stadtteile Bodenwerder, Kernade und Rühle der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hehlen und Daspe der Gemeinde Hehlen
- der Flecken Polle

Zone B:

- die Stadtteile Buchhagen und Linse der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hohe und Brökeln der Gemeinde Hehlen
- die Gemeinden Brevörde, Halle, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf, Vahlbruch und der Flecken Ottenstein

- (5) Kurbeiträge werden in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ganzjährig erhoben.

(6) Zum Aufwand i. S. des Abs. 2 dieser Satzung zählen insbesondere Kosten für

- a) den Betrieb der Touristinformation Bodenwerder
- b) den Betrieb der Gästeinformation Polle
- c) die Durchführung für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Angebote und Veranstaltungen

(7) Der umlagefähige kurbeitragsfähige Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- Kurbeiträge	=	70,00 v. H.
- sonstige Entgelte	=	0,00 v. H.
- Fremdenverkehrsbeiträge	=	0,00 v. H.
- Anteil der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das öffentliche Interesse	=	30,00 v. H.

(8) Für die Benutzung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen können neben dem Kurbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

(2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Samtgemeinde aufhält.

(4) Personen, die in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

- a) andere Personen beherbergen
- b) anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- c) einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliageplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen.

sind verpflichtet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle diejenigen beitragspflichtigen Personen im Sinne der Buchstaben a-c), die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden. Sie werden weiter verpflichtet, den Kurbeitrag für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuziehen und an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle abzuliefern; sie haften insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen und ganzjährig erhoben. Der Kurbeitrag beträgt bei Übernachtungsgästen

in der Zone A: 1,00 €/Übernachtung/ beitragspflichtige Person

in der Zone B: 0,80 €/Übernachtung/beitragspflichtige Person

Beitragspflichtig sind Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind von der Zahlung eines Kurbeitrages befreit, ebenso Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 % beträgt. Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 %, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist, sind ebenfalls befreit.

- (2) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Die Bemessung des Jahreskurbeitrages wird mit 50 Aufenthaltstagen berechnet. Diese Vorschrift gilt insbesondere für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen (Aufstellung für mindestens 50 Tage) und deren Familienangehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei ist es unerheblich, wie oft, wie lange und aus welchem Grund sich die Beitragspflichtigen im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle aufhalten.

- (3) Der pauschalierte Jahreskurbeitrag beträgt

in der Zone A: 20,20 € /beitragspflichtige Person

in der Zone B: 14,10 €/beitragspflichtige Person.

§ 4

Entstehen und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme eines Dauerstellplatzes auf einem Camping- oder Wohnmobilplatz. Übertragungen in ein nachfolgendes Kalenderzeitjahr sind nicht möglich.

§ 5

Beitragserhebung, Fälligkeit und Kurkarte

- (1) Für den Kurbeitrag besteht eine Bringschuld. Er ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Touristinformation Bodenwerder oder bei der Gästeinformation Polle, spätestens am Tage nach Ankunft in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.

(2) Die Übernachtungsgäste haben die Anmeldung auf einem von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ausgegebenen Meldeschein, der die erforderlichen Meldedaten nach dem Nds. Meldegesetz und die Grundlagen für die Berechnung des Kurbeitrages vereint, selbst durch vollständige Angaben zu erteilen.

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
- Geburtsdatum bzw. Alter der Mitreisenden
- Anschrift der Hauptwohnung
- Befreiungs- und Ermäßigungsgründe
- eigenhändige Unterschrift

Als Zahlungsnachweis wird aus dem Meldeschein eine Kurkarte an die Gäste ausgegeben. Anhand der Angaben erfolgt durch den Wohnungsgeber oder die Touristinformation Bodenwerder oder die Gästeinformation Polle die Berechnung und Erhebung des Kurbeitrages bei den Gästen.

(3) Die Jahreskurbeitragspflichtigen haben die erforderlichen Auskünfte auf dem Erklärungsbogen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu erteilen:

- Familienname, Vorname
- Anschrift der Hauptwohnung
- Geburtsdatum
- Befreiungs- oder Teilbefreiungsgründe
- Familienstand
- Angaben zu den Familienangehörigen

(4) Der Jahreskurbeitrag nach § 3 Abs. 2 wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt.

Der Jahreskurbeitrag ist zum 01.06. eines jeden Jahres fällig. Im Falle der Festsetzung oder Änderung des Jahreskurbeitrages im Laufe eines Erhebungsjahres, ist der Jahreskurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Für das laufende Kalenderjahr oder den Zeitraum des befristeten Nutzungsrechts wird eine personenbezogene Jahreskurkarte ausgestellt.

(5) Kurkarten und Jahreskurkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, ihrer Mitgliedsgemeinden bzw. den örtlichen Veranstaltern auf Verlangen vorzuzeigen. Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.

(6) Für abhanden gekommene Kurkarten und Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 6

Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wohnungsgeber sind insbesondere:

- Vermieter von Gästezimmern aller Art
- Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, sofern diese

- Dritten zur Nutzung überlassen werden,
- Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke handelt,
 - Leiter von Heimen und Kliniken, insbesondere Jugendherbergen, Jugendheimen, Kurkliniken, Ski- und Wanderhütten,
 - Dritte, die von einem Wohnungsgeber mit der Abwicklung der Beherbergung beauftragt wurden (z.B. Feriendienste) oder sonstige Bevollmächtigte,
 - Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.

(2) Jeder Wohnungsgeber hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten:

- a) Von den beherbergten Gästen ist der Meldeschein, der von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ausgegeben wird, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig mit An- und Abreisetag, Geburtstag und Heimatanschrift auszufüllen und unterschreiben zu lassen. Der Wohnungsgeber berechnet den Kurbeitrag und zieht diesen vom beitragspflichtigen Gast ein. Die im Durchschreibeverfahren erstellte Kurkarte ist dem Gast als Zahlungsnachweis und für die weitere Inanspruchnahme auszuhändigen. Vom Kurbeitrag befreite Personen (Kinder, Jugendliche) sind auf der Kurkarte der Eltern aufzuführen.
- b) Wohnungsgeber sind verpflichtet, jeweils zum 15.06. und 15.10. eines jeden Jahres die jeweils vorliegenden Meldescheine der Touristinformation Bodenwerder oder der Gästeförderung Polle zur Prüfung vorzulegen.
- c) Auf der Basis der abgegebenen Meldescheine erfolgt die Festsetzung der eingezogenen Kurbeiträge halbjährlich durch einen Abgabenbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. Der festgesetzte Kurbeitrag ist innerhalb von vier Wochen an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu entrichten. Die Samtgemeinde ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Bescheiderstellung zu erheben.
- d) Jeder Wohnungsgeber hat die ausgegebenen Meldescheinvordrucke lückenlos nachzuweisen. Die fortlaufend nummerierten „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ für jeden, auch kurbeitragsbefreiten Gast, sind zu diesem Zweck als Gästeverzeichnis mindestens 4 Jahre nach der letzten Eintragung für die Kurbeitragsprüfung aufzubewahren.
- e) Verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke sind ebenfalls fortlaufend zur Prüfung vorzulegen.
- f) Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, selbständig Befreiungen zu gewähren, es sei denn, dass aus besonderem Grund durch die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle eine besondere Berechtigung im Einzelfall festgelegt wird.
- g) Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
- h) Jeder Wohnungsgeber hat diese Satzung für seine Gäste sichtbar auszulegen.

- i) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Kurbeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle anzuzeigen.
- j) Jeder Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 7

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (4) Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Dauernutzer eines Camping- oder Wohnmobilplatzes wird, hat dies der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers oder bei Beendigung des Nutzungsrechts.
- (2) Wohnungsgeber nach § 6 sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle oder der örtlichen Tourist-Information/Gästeinformation unverzüglich anzuzeigen und sich umfassend über die Wohnungsgeberpflichten zu informieren.

§ 9

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Kurbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle darf insofern Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bodenwerder, den 01.12.2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bodenwerder ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung vom 23.09.2009 für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus“ in den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Gemäß § 9 NKAG erhebt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Fremdenverkehrsbeiträge werden in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhoben.
- (4) Für die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge von Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, wird das gesamte Erhebungsgebiet in zwei Zonen aufgeteilt:

Zone A: - die Stadtteile Bodenwerder, Kernade und Rühle der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hehlen und Daspe der Gemeinde Hehlen
- der Flecken Polle

Zone B: - die Stadtteile Buchhagen und Linse der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hohe und Bröckeln der Gemeinde Hehlen
- die Gemeinden Brevörde, Halle, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf, Vahlbruch und der Flecken Ottenstein
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten für:
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs:
 - Mitgliedschaften und Werbungskosten
 - b) die Fremdenverkehrseinrichtungen:
 - Touristinformation Bodenwerder
 - Gästeinformation Polle
 - Wanderwege, Radwanderwege und Freizeitwege

(6) Der umlagefähige fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

- Kurbeiträge	=	0,00 v. H.
- sonstige Entgelte	=	0,00 v. H.
- Fremdenverkehrsbeiträge	=	50,00 v. H.
- Anteil der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das öffentliche Interesse	=	50,00 v. H.

(7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Stadt zu verwenden.

§2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erwerbstätig sind.
- (2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, die mit Fremden in unmittelbare geschäftliche Verbindung treten. Mittelbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Beitragsmaßstab / Beitragsermittlung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nach § 1 Abs. 2 und 4 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (3) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsbegründeten Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (4) Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat sich die Beitragskalkulation nach dem Produktmaßstab zu eigen gemacht. In der Kalkulation wurden bei der Ermittlung der Umsätze und Bemessungsmaßstäbe insbesondere auch Umsätze durch Tagesbesucher berücksichtigt.
- (5) Bei der Vorteilsermittlung können Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet werden. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlagemaßstabes (Arbeitskräfte, Sitzplätze etc.) der Beitragssatz errechnet.

§4 Beitragssatz

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Die einzelnen Beitragssätze werden in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (2) In den Fällen, in denen der Fremdenverkehrsbeitrag nach der Zahl der Arbeitskräfte festgesetzt wird, gelten für nachgewiesene Teilzeit- und Aushilfskräfte folgende Bestimmungen:

Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden werden mit 50 % und Aushilfskräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden mit 25 % des Beitragssatzes angesetzt. Zu den Arbeitskräften gehören auch der mitarbeitende Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird für dieses Kalenderjahr kein Beitrag erhoben.

§5 Härtefälle

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 (Stundung) und 227 Abs. 1 (Erlass) der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§6 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 AO die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Heranziehung und Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem sie aufgegeben wird. Maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht ist grundsätzlich die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung.

Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird. Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, so beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages. Bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (3) Die Samtgemeinde erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst oder nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Die Vorausleistungsschuld entsteht mit ihrer Anforderung.
- (4) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres fällig. Die Fälligkeit kann auch zum 15.06. und 15.10. eines Kalenderjahres festgelegt werden.

Nachveranlagungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt. Der festgesetzte Beitrag behält solange unverändert seine Gültigkeit, bis ein neuer Heranziehungsbescheid bekannt gegeben wird (Dauerbescheid).

- (6) Treten zum Stichtag eines Jahres keine Veränderungen der Beitragsschuld ein, so gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.
- (7) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§7a

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§8

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen den §§ 6 und 7 dieser Satzung der Stadt Bodenwerder die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§9

Anlagen

Die Anlage 1 – Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bodenwerder, den 01.12.2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Nr.	Beitragspflichtige	Beitragsbemessungs- grundlage	Beitragssatz 2012-2014 EURO
Unterkünfte			
01	Hotels – Zone A	Betten	26,3097
02	Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pensionen, Gasthäuser – Zone A	Betten	22,1421
03	Jugendherbergen – Zone A	Betten	1,4068
04	Campingplätze Touristik – Zone A	je Stellplatz	2,1388
05	Campingplätze Dauercamper – Zone A	je Stellplatz	7,9374
06	Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pensionen, Gasthäuser – Zone B	Betten	11,9272
07	Campingplätze Touristik – Zone B	je Stellplatz	2,0363
08	Campingplätze Dauercamper – Zone B	je Stellplatz	7,9374
Verpflegung			
Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen)			

09	Sitzplätze innen – Zone A	Sitzplätze innen	3,5766
10	Sitzplätze außen – Zone A	Sitzplätze außen	2,6824
11	Sitzplätze innen Zone B	Sitzplätze innen	2,6824
12	Sitzplätze außen Zone B	Sitzplätze außen	1,7883
13	Einkäufe Ladengeschäft überwiegen mit Bedienung (Lebensmittel, Fachhandel, Andenken, Geschenke, Drogerien, Textilien, Möbel, Buchhandlung etc.)	Arbeitskräfte/Automat	66,4277
14	Einkäufe SB-Markt	Verkaufsfläche in m²	2,0862
15	Freizeit und Unterhaltung (Fahrradverleih, Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte, Draisine, Boote, Kanus, Rodelbahn, Kegelbahnen, Tennisanlagen, Minigolfanlagen etc.)	Einheiten/Arbeitskräfte	31,7096
16	Sonstige Dienstleistungen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Apotheker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Architekten, Reise- büros, Ingenieure, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Sanitätshäuser, Fitnesscenter, Friseure, Kosmetiker, Badeeinrichtungen, Hand- und Fußpfleger, Masseure, Krankengymnasten, EDV-Dienstleister, Versicherungen, Werbebüros, Immobilienmakler etc.)	Arbeitskräfte	16,8460
17	Transport/Tankstellen (Busse, Taxen, Mietwagen, Zapfstellen)	Einheiten	25,8675
18	Geld- und Kreditinstitute	Arbeitskräfte	56,9617

19	Ver- und Entsorgungsunternehmen	versorgte Gästebetten/Stellplätze	0,4087
20	Spielautomaten	Automaten	19,2747
21	Zigarettenautomaten	Automaten	0,9331
22	Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe, sonstige Gewerbebetriebe einschließlich Material- lieferung, z.B. Baugewerbe, Installateure, Gebäude- reinigung, Maler, Schneiderei, Wäscherei, Reinigung, Zimmerei, Raumausstatter etc.)	Arbeitskräfte	10,7975

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 1. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken eine Benutzungsgebühr. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- (2) Eine außerschulische Nutzung ist möglich:

montags – freitags	15.00 Uhr – 22.00 Uhr
samstags und sonntags	08.00 Uhr – 20.00 Uhr

Abweichungen von diesen Zeiten sind gesondert zu vereinbaren. Grundsätzlich sind die Festlegungen der jeweiligen Benutzungsordnungen durch die Veranstalter zu beachten.

- (3) Zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Mitgliedsgemeinde des Sporthallenstandortes ist hinsichtlich der außerschulischen Nutzungen (Belegungspläne) das Einvernehmen herzustellen.
- (4) Eine schulische Nutzung der Sporthallen hat Vorrang vor einer anderen Veranstaltung.

§ 2

Gebühr

- (1) Alle Veranstalter haben für die Benutzung der Sporthalle eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

- (2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe A Gewerbliche Unternehmungen sowie sonstige kommerzielle Organisationen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch als gemeinnützig anerkannt sind (soweit sie nicht der Benutzergruppe B zuzuordnen sind); Privatpersonen

Gruppe B Turn- und Sportvereine; Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die als gemeinnützig anerkannt sind; Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen; Kirchen; Religionsgemeinschaften; Politische Organisationen; Gewerkschaften;

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Sporthallen beträgt je angefangene Stunde:

Münchhausensporthalle

	Gruppe A €	Gruppe B €
ganze Sporthalle (18 x 38 m)	42,00	21,00
eine Hälfte der Sporthalle	21,00	10,50
1/3 der Sporthalle	14,00	7,00
2/3 der Sporthalle	28,00	14,00

Sporthalle Ottenstein

	Gruppe A €	Gruppe B €
ganze Sporthalle (12 x 24 m)	25,00	12,50

Sporthalle Polle

	Gruppe A €	Gruppe B €
ganze Sporthalle (11 x 22 m)	25,00	12,50

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Vereine und Organisationen (Veranstalter Gruppe B) aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle können die Sporthallen gebührenfrei nutzen.

Bei der gebührenfreien Inanspruchnahme ist durch den Veranstalter eine wirtschaftliche Auslastung der Sporthalle zu gewährleisten. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle behält sich eine dahin gerichtete Überprüfung vor.

Grundlage hierfür sind die bestehenden und noch abzuschließenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden mit Grundschulstandorten und der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

- (2) Abweichende Gebührenfestsetzungen sind im Einzelfall zu entscheiden. Über eine geänderte Gebührenfestsetzung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 4 Berechnung besonderer Kosten

Entstehen durch die Benutzung der Schulanlage besondere Kosten, die über die in § 2 festgelegten Gebühren hinausgehen, so sind diese durch den Veranstalter zu erstatten. Dieses gilt insbesondere für Instandsetzungskosten durch Beschädigungen und für Sonderreinigungsaufwand.

§ 5 Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt bei einer regelmäßigen Nutzung durch Vereine rückwirkend halbjährlich bezogen auf das Kalenderjahr.
- (2) Bei einer einmaligen oder unregelmäßigen Nutzung erfolgt die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Benutzungstermin.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren und die besonderen Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Sporthalle „Im Kälbertal“ zu schulfremden Zwecken“ der Samtgemeinde Bodenwerder vom 24. Februar 2003 sowie die „Gebührenordnung über die Benutzung von Schulräumen und Turnhallen der Samtgemeinde Polle“ vom 14. Oktober 1997 außer Kraft.

Bodenwerder, 1. Dezember 2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41 ff.), beide in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung der Schwimmbäder, Hallenbad Bodenwerder und Freibad Polle, eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Einzelne Gebühren

I. Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 1,50 € |

II. Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene | 27,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 13,50 € |

III. Saisonkarten für das Hallenbad in Bodenwerder

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 110,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten,
Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger
(Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage | 55,00 € |

IV. Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre)

220,00 €

Saisonkarten für das Freibad in Polle

- | | |
|---------------|---------|
| a) Erwachsene | 40,00 € |
|---------------|---------|

- 2 -

b)	Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre, Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten, Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage	20,00 €
c)	Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre)	80,00 €
V.	<u>Jahreskarten für Hallen- und Freibad</u>	
a)	Erwachsene	140,00 €
b)	Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre, Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten, Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage	70,00 €
c)	Familien (Eltern bzw. Elternteile mit Kindern bis 17 Jahre)	280,00 €
VI.	<u>Schulen, Gruppen und Vereine</u>	
a)	Jugendgruppen (mind. 10 Personen bis 17 Jahre) und auswärtige Schulklassen je Person Auf je 10 Personen hat ein Begleiter freien Eintritt	1,00 €
b)	Schulen außerhalb der Schulzeit, Gruppen und Vereine im Hallenbad Bodenwerder	
	(1) bei Alleinbenutzung des Schwimmbades je angef. Stunde	50,00 €
	(2) je Bahn je angef. Stunde	10,00 €
	(3) Sekundarstufe 1 während der Schulzeit je angef. Stunde	36,00 €
VII.	<u>Einzelkarten für die Benutzung der Sauna in Bodenwerder</u>	
a)	Erwachsene	5,00 €
b)	Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre, Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten, Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage	2,50 €
VIII.	<u>Zehnerkarten für die Benutzung der Sauna in Bodenwerder</u>	
a)	Erwachsene	45,00 €
b)	Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahre, Schwerbehinderte ab 80 % MdE, Schüler, Studenten, Grundwehr- bzw. Zivildienstleistende sowie Sozialleistungsempfänger (Sozialgesetzbuch XII und Arbeitslosengeld II) gegen Ausweisvorlage	22,50 €
IX.	<u>Sonstiges</u>	
a)	Aufbewahrung von Wertsachen	1,00 €
b)	Verlorener Garderobenschlüssel	30,00 €

- 3 -

§ 3 Benutzungszeit

Die Schwimmbäder können während der Öffnungszeiten ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Beim Verlassen des Schwimmbades verlieren die gelösten Einzel-, Zehner- und Gruppenkarten ihre Gültigkeit. Eine erneute Benutzung des Schwimmbades am gleichen Tag ist wieder gebührenpflichtig.

§ 4 Entrichtung der Benutzungsgebühren

Die Gebühren für Einzel-, Zehner-, Jahres- oder Gruppenkarten sind vor der Benutzung des Schwimmbades an der Kassenanlage zu entrichten.

Zehnerkarten sind nur innerhalb der jeweiligen Benutzergruppe übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Schwimmbades unaufgefordert vorzulegen.

Bei Verlust von Zehner- oder Jahreskarten kann die Gebühr nicht erstattet werden.

Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren nachweisen zu lassen.

§ 5 Sonstige Regelungen

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten (100 %) gelten die Ermäßigungen für Schwerbehinderte.

Auszubildende sind keine Schüler im Sinne der Gebührenordnung.

Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in § 2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Als Gegenleistung für die Zahlung von Kurbeiträgen erhält jede Person, die einen Kurbeitrag an die Samtgemeinde entrichtet hat, gegen Vorlage der Kurkarte (Kurbeitragsquittung) an den Bädern eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung in den Bädern der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schwimmbäder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 08.10.2010 außer Kraft.

Bodenwerder, 01.12.2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41 ff.), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller sowie der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Sie wird einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im voraus gefordert werden.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenpflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder vom 09.06.1997 sowie die Satzung der Samtgemeinde Polle über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung auf den samtgemeindeeigenen Friedhöfen und Inanspruchnahme der sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührenordnung) vom 15.02.2005 außer Kraft.

Bodenwerder, den 01.12.2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. J. Lienig

L.S.

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Friedhöfe der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Ziff.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Reihengräber	
1.1	für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00
1.2	Verlängerung je Jahr	17,00
1.3	für Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr	620,00
1.4	Verlängerung je Jahr	21,00
1.5	Anonymes Reihengrab zur Erdbestattung	1.400,00
1.6	Halbanonymes Reihengrab zur Erdbestattung	1.600,00
2.	Wahlgräber (Doppel-/Mehrfachgräber)	
2.1	für 30 Jahre der ersten Grabstelle	772,00
2.2	für 30 Jahre je weitere Grabstelle	772,00
2.3	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	26,00
3.	Urnengräber	
3.1	Urnenreihengrab	310,00
3.2	Verlängerung je Jahr	16,00
3.3	Urnenwahlgrab je Grabstelle	490,00
3.4	Verlängerung je Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist	25,00
3.5	Anonymes Urnengrab	560,00
3.6	Halbanonymes Urnengrab	700,00
4.	Benutzung der Friedhofskapellen	
4.1	Benutzung der Leichenkammer	100,00
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle mit Trauerfeier	200,00
5.	Ausheben der Gruft, Zuschaufeln und Hügeln des Grabes	
5.1	für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00
5.2	für Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr	440,00
5.3	für ein Urnengrab	225,00
5.4	bei Ausführung der unter 5.1-5.3 genannten Arbeiten durch Fremdfirmen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten	

Ziff.	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.5	Für Arbeitsleistungen aufgrund einer Beisetzung außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit der Samtgemeindebediensteten (Freitagnachmittag, Samstag, Sonntag oder sonstiger Feiertag) wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Arbeitsstunde 30 v.H. der Lohnkosten (einschl. Arbeitgeberanteile). Diese Regelung gilt nicht, wenn die Beisetzung aus Gründen der Gefahrenabwehr unabdingbar ist und angeordnet wird.	
6.	Genehmigung für das Aufstellen von Grabdenkmalen	
6.1	für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung und Überprüfung eines Grabmals für Reihen-, Wahl- und Urnengräber	80,00
7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Einmalige Abfallbeseitigungsgebühr	90,00
7.2	bei Verlängerung der Ruhezeit je Jahr und Grabstelle	3,00
7.3	Gebühr für das vorzeitige Einebnen von Grabstellen je Jahr vor Ablauf der Ruhefrist	
7.3.1	bei Reihen- und Wahlgräbern je Grabstelle	18,00
7.3.2	bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern je Grabstelle	14,00
7.4	Unterhaltung des Friedhofes	
7.4.1	während der Ruhezeit je Grabstelle	110,00
7.4.2	bei Verlängerung der Ruhezeit je Jahr und Grabstelle	4,00
7.5	Sonstige Leistungen werden in Höhe der entstandenen Kosten abgerechnet	

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Buchhagen, Kemnade, Linse, Rühle, Kreipke, Wegensen, Hehlen (alt), Hehlen (neu), Daspe, Hohe, Heyen, Kirchbrak, Breitenkamp, Heinrichshagen, Westerbrak, Brevörde, Glesse, Grave, Lichtenhagen, Polle und Vahlbruch sowie die Friedhofskapellen auf den Friedhöfen in Halle, Bremke, Dohnsen, Tuchtfeld und Pegestorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle dürfen Bestattungen nur auf den gemeindlichen und den zugelassenen sonstigen Friedhöfen erfolgen.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde. Die Samtgemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Personals der Samtgemeinde zu befolgen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr durchgeführt werden.
- (6) Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen, die keine Behinderung darstellen, gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nach Abschluss ihrer Arbeiten keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 – 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (8) Abweichend von Abs. 1 haben Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen werden regelmäßig an Werktagen vorgenommen. Montags bis freitags findet die letzte Bestattung um 15.00 Uhr, an Samstagen um 13.00 Uhr, statt.

§ 7

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargzubehör, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein oder umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für Kindergräber dürfen die Särge höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bereits bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Ausnahmen von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde zulassen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auch Dritten übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Verstorbenen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorlage eines Nachweises einer gesicherten Beisetzung an neuen Ruheort erteilt werden. Die Ausgrabung oder Umbettung darf gemäß § 15 BestattG nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erfolgen.
- (3) Die Umbettung erfolgt nur auf Antrag unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte; antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Das Ausheben und Schließen des Grabes für die Umbettung wird von der Samtgemeinde oder einem von diesem Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Samtgemeinde fest.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. der Zeit des Grabnutzungsrechtes wird durch die Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.
- (7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. Dies gilt auch für Urnengräber.
- (8) Die Wiederausgrabung von Verstorbenen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Einteilung der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An den Grabstätten können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Vor Eintritt des Todesfalls ist der Erwerb einer Grabstätte ausgeschlossen.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnengräber
 - d) anonyme Urnengräber
 - e) anonyme Reihengräber zur Erdbestattung
 - f) halbanonyme Urnengräber
 - g) halbanonyme Reihengräber zur Erdbestattung

- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist vor der Bestattung bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber, die durch die Samtgemeinde angewiesen und der Reihe nach belegt werden. Reihengräber werden für Erwachsene, Kinder und Urnen eingerichtet.
- (2) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	2,50 m	1,20 m
b) für Totgeburten und Kinder bis 6 Jahre	1,50 m	1,00 m
c) für Aschenurnen	0,60 m	0,60 m
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Reihengräber durch Bekanntmachung aufgerufen. Die Wiederbelegung kann drei Monate nach erfolgtem Aufruf erfolgen.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Doppelgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht nach Wunsch für eine oder mehrere Stellen verliehen werden kann. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde ist nicht zulässig. Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung zu verlängern.
- (2) In einer Wahlgrabstätte können der Erwerber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Samtgemeinde.

Als Angehörige gelten:

 - a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre und kann jeweils um mindestens 5 bis höchstens 30 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur dann entsprochen, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist, ständig gepflegt wird und die Fläche nicht für Neubelegungen benötigt wird.

§ 14 Urnengräber

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Doppel- oder mehrstellige Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) verliehen wird.
- (3) Ascheurnen können beigesetzt werden
 - a) einzeln in Urnenreihengräbern,
 - b) in Urnenwahlgräbern
 - c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattung, sofern das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist für die Urnen verlängert wird,
 - d) in Reihengräbern für Erdbestattungen, sofern die Ruhefrist für die Urnen gewahrt ist.
- (4) Bei Bestattungen von Ascheurnen in Erdbestattungsgräbern endet mit dem Ablauf der Ruhefrist für das belegte Reihengrab auch das Nutzungsrecht als Urnenstelle.

§ 15 Anonyme Urnengräber

- (1) Urnengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung sind Urnengrabstätten, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage angelegt werden.
- (2) Ein Recht zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in Urnengrabstätten ohne besondere Kennzeichnung besteht nur, soweit dafür gesondert ausgewiesene Gemeinschaftsgrabanlagen vorhanden sind.

§ 16 Anonyme Reihengräber zur Erdbestattung

- (1) Reihengräber zur Erdbestattung ohne besondere Kennzeichnung sind Grabstätten für Erdbestattungen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage.
- (2) Ein Recht zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Die Pflege dieser Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in Reihengräber zur Erdbestattung ohne besondere Kennzeichnung besteht nur, soweit dafür gesondert ausgewiesene Gemeinschaftsgrabanlagen vorhanden sind.

§ 17 Halbanonyme Urnengräber

- (1) Halbanonyme Urnengräber in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Hehlen, Kemnade, Kirchbrak und Polle zulässig.

§ 18

Halbanonyme Reihengräber zur Erdbestattung

- (1) Halbanonyme Reihengräber in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung für eine Erdbestattung vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Hehlen, Kemnade, Kirchbrak und Polle zulässig.

V. Grabmale und Einfassungen

§ 19

Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfassungen usw. für die Friedhöfe oder bestimmte Teile der Friedhöfe verschreiben oder Verbote erlassen, die durch Aushang bekannt zu machen sind.
- (2) Die Genehmigung der Samtgemeinde zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung 1:10 in doppelter Ausfertigung, aus der alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen, einzureichen. Die Genehmigung zur Aufstellung ist zu versagen, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung und den besonderen Anordnungen für die betreffende Friedhofsabteilung entspricht.
- (3) Bei Errichtung eines Grabmales usw. ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

- (4) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m. Stehende Grabmale sollen grundsätzlich nicht höher sein als 1,00 m.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Aufstellung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Für jedes stehende Grabmal ist ein frostsicheres Fundament zu erstellen. Zwischen Sockel und Oberteilen sind Dübel aus nicht rostendem Material anzubringen, damit die Oberteile nicht herabfallen können, wenn die Bindekraft des Mörtels nachlässt.
- (2) Grabmallieferanten, die wiederholt gegen diese Bestimmung verstoßen, können durch Beschluss des Friedhofsausschusses von weiteren Grabmalarbeiten auf dem Friedhof ausgeschlossen werden.
- (3) Für die Verkehrssicherheit und Unterhaltung der errichteten Grabmale in einem würdigen Zustand sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Ebenso sind sie für jeden Schaden haftbar, der anderen Personen durch Umfallen des Grabmales oder Herabfallen von Teilen des Grabmales verursacht wird.
- (4) Lose oder schief stehende Grabmale können zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Umgebung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Samtgemeinde umgelegt oder entfernt werden, falls eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des Grabmales durch den Nutzungsberechtigten oder seine Hinterbliebenen innerhalb der gesetzten Frist trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder die Aufstellung eines Hinweisschildes an der betreffenden Grabstelle.
- (5) Grabmale usw. dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist nicht ohne Genehmigung entfernt werden. Ist die Ruhe- oder Nutzungsfrist abgelaufen und der Ablauf der Frist bekannt gegeben, so können die Grabmale innerhalb eines Vierteljahres nach erfolgtem Aufruf entfernt werden. Nach diesem Zeitpunkt nicht durch Nutzungsberechtigte entfernte Grabmale gehen dann zum Zwecke der Beseitigung in das Eigentum der Samtgemeinde über.
- (6) Eine Wiederverwendung der Grabmale ist nur dann zulässig, wenn sie den Genehmigungsanforderungen entspricht.

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 21

Einzelbestimmungen über die Gräber

- (1) Alle Grabstellen müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb eines Nutzungsrechtes in würdiger Weise angelegt und unterhalten werden. Vernachlässigen Berechtigte ihre Gräber und Grabstätten, so kann die Samtgemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die notwendigen gärtnerischen Arbeiten auf Kosten der Berechtigten ausführen lassen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der jeweils Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (3) Zur Bepflanzung von Grabstellen sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Hecken dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Samtgemeinde angepflanzt werden.
- (4) Bekiesung von Grabstätten ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig. Grabstätten, die in Rasenflächen oder Plattenbelag eingebettet sind, dürfen nicht mit Kies versehen werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie z.B. Konservendosen, für Schnittblumen ist nicht zulässig.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 – 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 23

Friedhofskapellen und Leichenhallen

- (1) Die Friedhofskapellen und Leichenhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis.
- (2) Die Überführung einer Leiche in die Friedhofskapelle (Leichenhalle) ist von den Hinterbliebenen bei der Samtgemeinde oder der von ihr beauftragten Mitgliedsgemeinde anzumelden, wobei der Zeitpunkt der Überführung zu vereinbaren ist.
- (3) Ein Sarg kann auf Wunsch der nächsten Angehörigen in der Friedhofskapelle geöffnet werden, soweit gesetzliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) In den Friedhofskapellen vorhandene Musikinstrumente dürfen von zugelassenen Personen gespielt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung werden öffentlich rechtliche Gebühren nach einer besonderen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 25

Zu widerhandlungen

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzungsbestimmungen kann nach vorheriger Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist durch die Samtgemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 EUR (fünfhundert Euro) festgesetzt werden.
- (2) Stattdessen können nach schriftlicher Anordnung und erfolglosem Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die durch diese Satzung vorgeschriebenen Handlungen auf Kosten des Verpflichteten durch die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte ausgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Ist die Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 26
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder vom 24.06.1991 sowie die Satzung der Samtgemeinde Polle über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsordnung) vom 16.06.1992 außer Kraft.

Bodenwerder, den 01.12.2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. J. Lienig

L.S.

**Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des
Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen am 30.11.2011 beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung vom 06.10.2010 werden gem. § 17 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandsordnung vom 06.10.2010 i.d.F. vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege von EDV-Verfahren und Informationstechnik **sowie u.a. den Betrieb von Rechenzentren und Weitverkehrsnetzen.**“

- b) § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verbandsversammlung wählt **nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)** aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n **sowie die oder den 1. und 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter für die im Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) festgelegte Dauer.** Eine Wiederwahl ist möglich. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion nach Satz 1. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

- c) § 5 Abs. 9 wird um Satz 2 wie folgt erweitert:

„**Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens eine Woche vor dem Termin mit allen zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbands-Geschäftsstelle bekannt gemacht.**“

- d) § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„**Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den jeweiligen bezeichneten Verbandsmitgliedern auf 5 Jahre benannt. Die nach Abs. 1 Ziff. 4 zu benennenden Verbandsausschussmitglieder werden durch die Vertreterinnen oder Vertreter aus deren Mitte anlässlich der Verbandsversammlung auf 5 Jahre gewählt.**“

- e) In § 7 Abs. 6 wird der Wortlaut

„... mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ...“

verändert in

„... mit einer Ladungsfrist von **einer** Woche ...“

- f) § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„**Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes werden entsprechend § 16 Abs. 3 NKomZG die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften angewendet.**“

- g) § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Göttingen und in den Amtsblättern der Landkreise, denen die Verbandsmitglieder angehören oder die sie selbst sind.“

- h) Die Verbandsordnung wird i.d.F. vom 30.11.2011 bekannt gemacht.

Die so geänderte Verbandsordnung i.d.F. vom 30.11.2011 tritt am Tage nach der Bekanntmachung, aber frühestens am 01.01.2012, in Kraft.

Göttingen, den 30.11.2011

gez. Becker

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**5. Satzung zur Änderung der
Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

3. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„§ 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO“ wird ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG“.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäfts-

fürer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird.

Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.

- (2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neugewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neugewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 89 NGO“ wird ersetzt durch „§ 117 NKomVG“.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

7. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des

Landkreises Goslar

im Internet unter der Adresse

www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.

Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim

Landkreis Northeim Im Internet unter der Adresse

www.landkreis-northeim.de

und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude
Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8,
37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt
für den Landkreis

Northeim im Internet unter der Adresse

www.landkreis-northeim.de

Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter Zeitung

Landkreis Wolfenbüttel

Braunschweiger Zeitung

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.

**Artikel III
Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Verbandsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Goslar, 02.12.2011

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Erster Kreisrat a.D.
Verbandsgeschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

2. Nachtragssatzung

zur Hundesteuersatzung des Fleckens Lauenförde

vom 11.12.1989

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in den z.Zt. gültigen Fassungen- hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am **26.10.2011** folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

I.

§ 3, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	44,00 €
b) für den zweiten Hund	88,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund (Kampfhund)	600,00 €

II.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lauenförde, den 26.10.2011

Flecken Lauenförde

L.S.

gez. Andrea Tyrasa

Bürgermeisterin

gez. Norbert Tyrasa

Gemeindedirektor

Hauptsatzung des Fleckens Delligsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Flecken Delligsen.
- (2) Die Gemeinde besteht aus dem Ortsteil Delligsen, sowie den Ortschaften Grünenplan, Kaierde, Hohenbüchen, Ammensen, und Varrigsen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt geviert:
 - a) In Grün nebeneinander eine silberne Tanne und einen silbernen Glasbläser mit Glasbläserpfeife einen roten Posten blasend;
 - b) in Gold gekreuzt einen blauen Hammer und einen blauen Schlegel;
 - c) in Gold einen roten Bergfried auf grünem Dreiberg;
 - d) in Blau einen gekrönten goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung des Fleckens Delligsen zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- c) Die Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) beläuft sich auf 5.000 Euro.

§ 4

Ortsrat der Ortschaft Grünenplan

- (1) In der Ortschaft Grünenplan wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (3) Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Ortschaftsverwaltung, Fremdenverkehr

- (1) Zur Erleichterung des Geschäftsablaufs und einer ortsnahen Verwaltung wird in der Ortschaft Grünenplan eine Verwaltungsaußenstelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs wahr.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Ammensen, Hohenbüchen, Kaierde und Varrigsen werden Ortsvorsteher/-innen bestellt. Die Ortsvorsteher/-innen haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und erfüllen bei Bedarf im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

§ 7

Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben, die allein die Ortschaften betreffen, soll sich der Bürgermeister durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher vertreten lassen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Delligsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Delligsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnismahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt

auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Delligsen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen (z. B. Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen des Rates, der Ausschüsse usw.) erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.delligsen.de>. Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung im Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Alfelder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Zusätzlich erfolgt eine Verkündung bzw. Bekanntmachung durch Aushang an den örtlichen Bekanntmachungstafeln des Fleckens Delligsen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte des Ortsrates der Ortschaft Grünenplan nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleibt unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Delligsen vom 12.12.2003, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.05.2011, außer Kraft.

Delligsen, den 15. Dezember 2011

gez. Knackstedt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung des Flecken Bevern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.01.2009 beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz des Einspielergebnisses.

8 v.H.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bevern, 15.12.2011

Flecken Bevern

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Stock

Gemeindedirektor

Hauptsatzung des Flecken Bevern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Flecken Bevern ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt die Bezeichnung und den Namen

"Flecken Bevern"

- (2) Der Flecken besteht aus den Ortsteilen Bevern, Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen.
- (3) Der Flecken Bevern gehört der Samtgemeinde Bevern an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Flecken zeigt, geteilt von Rot und Grün durch ein silbernen Wellenbalken, oben das goldene Renaissance-Schloss mit 6 silbernen Fahnen und grünem Tor, unten ein widersehender goldener Biber neben zwei benagten goldenen Baumstümpfen mit goldenem Laubwerk.
- (2) Die Farben der Flagge sind Rot, Grün und Gelb und zeigen das Wappen des Flecken.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

„Flecken Bevern Landkreis Holzminden“.

- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Flecken zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen sollen bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und die Flaggen der früher selbstständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. 2. und 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 4 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:

Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus
 Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle
 Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle
 Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle
 Ortsteil Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Holzminden ausgegeben ist, in dem sie veröffentlicht ist. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bevern vom 3. Juli 1997 außer Kraft.

Bevern, den 15.12.2011

Flecken Bevern

L.S.

gez. Warnecke
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

S a t z u n g

des Flecken Bevern über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung beschlossen.

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 Euro brutto je Stunde erstattet.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) die oder der Bürgermeister/in mtl. in Höhe von 115,00 Euro
- b) die oder der 1. stellvertretende Bürgermeister/in, und die Fraktionsvorsitzenden mtl. in Höhe von 38,00 Euro,
- c) die oder der 2. stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten mtl. in Höhe von 23,00 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

2

§ 2

Aufwandsentschädigung für die oder den Gemeindedirektor und seine/n Stellvertreter/in

- (1) Die oder der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 128,00 Euro.
- (2) Der/die Stellvertreter/in des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 84,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 13,00 Euro.

§ 4

Entschädigung für Ortsvertrauensleute

Die Ortsvertrauensleute erhalten als Ersatz für die ihnen entstehenden Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die oder der Gemeindedirektor/in oder dessen Vertreter länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Ratsvorsitzenden, dem Gemeindedirektor oder dessen Vertretung die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Die oder der Bürgermeister/in und die übrigen Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die oder der Gemeindedirektor und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 7

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.04.2002 außer Kraft.

Bevern, den 15.12.2011

F l e c k e n B e v e r n

L.S.

gez. Warnecke
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Arholzen
in der Sitzung am 17.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	240.900	15.000	0	255.900
ordentliche Aufwendungen	262.500	2.200	0	264.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	237.200	15.000	0	252.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.400	2.200	0	261.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.000	0	84.500	9.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.100	0	107.200	59.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	331.200	15.000	84.500	261.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	426.500	2.200	107.200	321.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 39.500 Euro um 2.500 Euro erhöht und damit auf 42.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Arholzen, 17.10.2011

gez. Dehne
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.01. bis zum 10.01.2012

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 06.12.2011

gez. Dehne
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Satzung

über die Festlegung der Realsteuerhebesätze

des Fleckens Lauenförde

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | |
| für das Jahr 2012 | 350 v.H. |
| für das Jahr 2013 | 316 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | |
| für das Jahr 2012 | 350 v.H. |
| für das Jahr 2013 | 319 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | |
| für das Jahr 2012 | 350 v.H. |
| für das Jahr 2013 | 330 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lauenförde, 26.10.2011

Flecken Lauenförde

L.S.

gez.A.Tyrasa
Bürgermeisterin

gez. N.Tyrasa
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle

für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Halle hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für das Haushaltsjahr 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des 1. Nachtrags gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	56.900,00		999.900,00	1.056.800,00
Ausgaben	56.900,00		999.900,00	1.056.800,00
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen		23.300,00	104.000,00	80.700,00
Ausgaben		23.300,00	104.000,00	80.700,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Halle, den 26.10.2010

Gemeinde Halle
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Meyer
(Meyer)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.01.2012 bis 10.01.2012

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 08.12.2012

Der Bürgermeister

gez. Meyer

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen
in der Sitzung am 26.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	188.200	2.200	0	190.400
ordentliche Aufwendungen	188.200	2.200	0	190.400
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	168.800	2.200	0	171.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.200	1.100	0	159.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	700	0	700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	168.800	2.200	0	171.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	158.200	1.800	0	160.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 28.100 Euro um 400 Euro erhöht und damit auf 28.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lüerdissen, 26.10.2011

gez. Thies
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.01 bis zum 10.01.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Lüerdissen, 12.12.2011

gez. Thies
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 20.10.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 625.000 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 625.000 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 586.800 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 535.800 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 296.600 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 512.200 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 10.400 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 344.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 21.10.2011

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Geermann
1. stellv. Bürgermeisterin

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 86 in Verbindung mit § 94 (2) der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 06.12.2011 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02.01.2012 bis 10.01.2012 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 12.12.2011

gez. Ohm
(Bürgermeister)

A) Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 11. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.982.500	11.758.700	0	36.741.200
ordentliche Aufwendungen	27.385.500	3.157.100	0	30.542.600
außerordentliche Erträge	47.000	0	0	47.000
außerordentliche Aufwendungen	10.000	50.000	0	60.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.197.200	11.758.700	0	35.955.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.952.100	3.197.100	0	29.149.200
Einzahlungen für Investitionen	1.179.100	14.000	0	1.193.100
Auszahlungen für Investitionen	2.613.300	780.200	0	3.393.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	592.200	0	0	592.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.376.300	11.772.700	0	37.149.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.157.600	3.977.300	0	33.134.900

**§ 2
Kredite**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 465.000 Euro um 352.000 Euro erhöht und damit auf 817.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Holzminden, 11. Oktober 2011

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

(L.S.)

B) Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom

2. bis zum 10. Januar 2012

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 201, öffentlich aus.

Holzminden, den 19. Dezember 2011

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Stadtoldendorf in der Sitzung am 25.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.995.900	126.200	0	9.122.100
ordentliche Aufwendungen	8.995.900	126.200	0	9.122.100
außerordentliche Erträge	14.400	77.600		92.000
außerordentliche Aufwendungen	15.800	391.000	0	406.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.828.500	127.400	0	8.955.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.780.300	437.600	0	9.217.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	772.700	766.600	0	1.539.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.858.200	634.100	0	2.492.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	417.400	250.000	0	667.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	845.000	0	0	845.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.018.600	1.144.000	0	11.162.600
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.483.500	1.071.700	0	12.555.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 417.400 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 667.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 90.000 Euro um 108.000 Euro erhöht und auf 198.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.471.400 Euro um 21.200 Euro erhöht und damit auf 1.492.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage und der Hebesatz werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 25.10.2011

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 87, § 92 Abs. 2, § 91 Abs.4, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 06.12.2011 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.01.2012 bis zum 10.01.2012

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 12.12.2011

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)